

Mum. CCLXX.

Berordnung wegen der Scheidemunzen, von 1779.

aurch das Landesherrliche Edict vom 17 November 1774 und durch die darin angezogene Verordnungen, ist zwar schon verordnet , daß überhaupt keine auswartige Gilber : Scheidemunge unter 3 mgr. Stuffen, also feine is, za, 36, 48, 3 pf. und 2 pf. Stuffe, und auch gar feine alte, nicht Conventionsmäßig ausgepragte 6 und 3 mgr. Stuffe, weder bei den Caffen, noch auch im gemeinen Sandel und Wandel, bei Bermeidung der bestimten Stra. fe, weiter angenommen und ausgegeben werden follen; es laffen fich aber nichts desto weniger dergleichen verrufene Mungforten jest häufig wieder sehen , und es wird deren Einbringen in hiesige Grafschaft noch mehr überhand nehmen, weil solche in den benachbarten Lanben abgewürdiget find. Die Memter und Stadte haben fich baher, daß jene Verordnung, wie hiemit geschiehet, erneuert worden, geborig bekant machen und auf die Contravention genau achten zu lasfen. Detmold ben 30 Mary 1779.

Aus Graff. Lippischer Regierung baselbst.

· Mum. CCLXXI.

Berordnung wegen Visitation der Wirthshäuser auf dem Lande, von 1779.

Da fich, dem Bernehmen nach, in den benachbarten Landen hin und wieder Rauber und Diebesbanden zusammen ziehen : fo werden die Beamte auf dem Lande mit Beziehung auf das Circulare bom 30 Sept. 1777 erinnert Die in der Berordnung bom 20 Mul. 1767 und in dem Landesherrlichen Edict vom 25 Octob. 1770 vorgeschriebene Visitationen der Wirthehauser, Rruge und anderer verdachtie gen Derter monatlich zweimal unerwartet vornehmen, und die verdachtigen Versonen ausheben zu lassen, auch die von den Unterbediens ten erstattete Rapports, bei Bermeidung nachdruflicher Ahndung im fernern Unterbleibungsfal, vierteliahrig an das Criminal : Gerichte einzusenden. Detmold den 13 April 1779.

Aus Graff. Lippischer Regierung bafelbit.

Minr. CCLXXII.

Berordnung wegen Bisitation der Birthshäuser, der Racht. wächter und Aufsicht an den Thoren in den Städten, von 1779. a sich bem Vernehmen nach, in den benachbarten Canden bin und wieder Rauber und Diebesbanden zusammen ziehen: so wird ben Magistraten in den Stadten mit Beziehung auf das Landesherrl. Edict vom 25 Octob. 1770 erinnert, Die badurch verordnete Bisita. tionen der Wirthshäuser, Rruge und anderer verdächtigen Derter monatlich zweimal unerwartet vornehmen, und die verdachtigen Bersonen aufheben zu lassen, auch genau darauf zu sehen, daß dasjenige was am 1 Febr. und 4 Nov. 1763, auch 10 August 1764 wegen der Nachtwachter und respective genauen Aufsicht an denen Stadt = Thoren verordnet worden, gehörig befolget werde. Detmold den 13 April 1779. Aus Graft. Lippischer Regierung Daselbst.

663